

Wissierungs- oder des darauf folgenden Vindikationsverfahrens, das mit einem Gläubiger durchgeführt worden ist, Wirkungen ausübe auch für die übrigen Gruppengläubiger. Jeder steht vielmehr selbständig da. Jedem muß der Drittanspruch besonders mitgeteilt, bzw. es muß jedem besonders die Frist zur Klageerhebung gesetzt werden, und je nach dem Verhalten des einzelnen, unter Umständen auch nach dem Verhalten der Gegenpartei und nach der Art des Verfahrens, das beobachtet wird, kann das Resultat für die verschiedenen Gläubiger ein verschiedenes sein.

Der Betreibungsbeamte und die Vorinstanz haben denn auch vorliegend daran keinen Anstand genommen, daß allen Gruppengläubigern von dem Drittanspruche Kenntnis gegeben und daß gegen jeden einzelnen die Vindikationsklage ausgespielt worden ist. Dann ist es aber nicht erfindlich, wie sie dazu gekommen sind zu erklären, daß das Resultat des einen, zuletzt erledigten Verfahrens, auch Wirkungen ausübe für die dabei nicht beteiligten Gläubiger. Mit ebenso viel Berechtigung hätten sie den Satz aufstellen können, daß der zuerst erledigte Anstand in seinem Resultate maßgebend sei für die übrigen. Vielmehr ist zu sagen, daß das gegen jeden einzelnen Gläubiger durchgeführte Wissierungs- und Vindikationsverfahren bloß Recht für oder gegen diese schafft, und daß die Art, wie der eine Anstand erledigt worden ist, für die andern bloß tatsächliche, nicht auch rechtliche Wirkungen ausübt.

Danach haben die Gläubiger Scherrer und Meier dadurch, daß sie sich bei dem obliegenden Urteil der Vindikanten Gebrüder Wirz beruhigten, ihre Rechte aus der Pfändung der vindizierten Gegenstände verloren, und wenn auch der andere Gruppengläubiger Rocca in seinem Vindikationsprozesse oblagte, so hat er dadurch jene Gegenstände nicht wieder für die Gruppe, sondern nur für sich erstritten. Daraus konnten für Meier und Scherrer neue Pfändungsrechte nicht erwachsen.

3. Somit fragt es sich bloß noch, ob die Gebrüder Wirz als Rechtsnachfolger des Rocca auf die Pfändung mit der Wirkung verzichten konnten, daß die Verwertung der fraglichen Gegenstände zu unterbleiben hatte. Diese Frage muß bejaht werden. Vom Standpunkte des Verfahrens aus lag in ihrem Verzicht nichts

anderes, als ein Rückzug des Verwertungsbegehrens. Und nun ist ein Rechtsatz, der einen solchen Verzicht auf Pfändungsrechte, oder einen Rückzug des Verwertungsbegehrens ausschließen würde, im Betreibungs-gesetz nicht enthalten. Es sind ja nur eigene Rechte, die dadurch aufgegeben werden, und Rechte anderer werden dadurch nicht verletzt. Höchstens könnte es sich fragen, ob nicht in der Erklärung der Gebrüder Wirz ein Verzicht oder ein teilweiser Verzicht darauf, daß auch der Erlös der übrigen Pfänder zur Deckung ihrer Forderung zu verwenden sei, erblickt werden müsse. Diese Frage ist jedoch erst im Kollokationsstadium, und zwar gegebenen Falles durch die Gerichte zu lösen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt, und demgemäß das Betreibungsamt Zürich I angewiesen, die Verwertung der in Frage stehenden Gegenstände nicht vorzunehmen.

114. Entscheid vom 12. Mai 1896 in Sachen Crevoisier & Brühlmann.

I. S. D. Ellenberger in Biel hatte laut Weibergutsherausgabe-akt vom 19. Mai 1894 seiner Ehefrau zur Sicherung ihrer privilegierten Hälfte Weiberguts verschiedene Mobilien herausgegeben. Die nämlichen Gegenstände wurden am 31. Mai, 8. 15. 19. und 28. Juni, und schließlich am 1. Juli 1894 für eine Gruppe von Gläubigern des Ehemannes Ellenberger, darunter für Crevoisier & Brühlmann, durch das Betreibungsamt Biel gepfändet. Die Ehefrau beanspruchte die ihr herausgegebenen Gegenstände als ihr Eigentum. Den Gläubigern wurde gemäß Art. 106 des Betreibungs-gesetzes eine Frist zur Bestreitung des Anspruchs gesetzt, die jedoch unbenützt ablief.

Nachdem dann im November 1895 Frau Ellenberger mit Einwilligung ihres Ehemannes die Gegenstände dem Wirt

G. Zürcher-Böfinger abgetreten hatte, stellten Crevoisier & Brühlmann am 8. Juni 1895 das Verwertungsbegehren, und zwar ging dasselbe auf Anordnung einer Mehrwertsteigerung nach Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1848. Da eine Zeit lang der Erwerber Zürcher Miene machte, die Forderung von Crevoisier & Brühlmann für den Schuldner zu decken oder sicher zu stellen, zögerte sich die ursprünglich auf den 23. Juli 1895 angelegte Steigerung hinaus, bis am 22. Januar 1896 die Gläubiger das Verwertungsbegehren wiederholten. Es wurde infolge dessen die Steigerung zunächst auf den 13. und dann auf den 15. Februar ausgeschrieben.

II. Am 14. Februar beschwerte sich G. Zürcher-Böfinger bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Anordnung der Mehrwertsteigerung, weil die von Ellenberger seiner Ehefrau herausgegebenen Gegenstände in sein, Zürchers, Eigentum übergegangen seien. Die Ehefrau habe über dieselben gemäß Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 verfügen können. Es wurde beantragt, das eingeleitete Verwertungsverfahren sei als ungesetzlich aufzuheben und das Betreibungsamt von Biel für den durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Schaden haftbar zu erklären.

Durch Entscheid vom 28. März 1896 sprach die kantonale Aufsichtsbehörde dem G. Zürcher den ersten Teil seines Begehrens zu und hob demgemäß das gegen ihn eingeleitete Verwertungsverfahren auf: Dadurch, daß Crevoisier & Brühlmann den Eigentumsanspruch der Ehefrau Ellenberger nicht bestritten, hätten sie denselben anerkannt. Demgemäß sei die Pfändung hinsichtlich der von ihr beanspruchten Gegenstände dahingefallen, und für die Verwertung fehle somit die formelle Voraussetzung einer gültigen Pfändung. Aber auch materiell sei das eingeschlagene Verfahren nicht begründet, da die Ehefrau berechtigt gewesen sei, über die Gegenstände zu verfügen, und da durch die Veräußerung das Recht der Gläubiger, dieselbe mit Rücksicht auf einen allfälligen Mehrwert zu pfänden, bezw. zur Masse zu ziehen, dahingefallen sei; in diesem Falle nämlich sei die Frage nach dem Mehrwert definitiv gelöst. Auf den zweiten Teil des Beschwerdebegehrens trat die kantonale Aufsichtsbehörde nicht ein.

Gegen den erwähnten Entscheid erklärten Crevoisier & Brühlmann rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht: Dadurch, daß sie den Eigentumsanspruch der Ehefrau Ellenberger anerkannt, hätten sie sich der Rechte, eine sog. Mehrwertsteigerung der Gegenstände zu verlangen, nicht begeben, und wenn diese auch an einen Dritten abgetreten worden seien, so unterlägen sie immer noch dieser gesetzlichen Eigentumsbeschränkung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Dadurch, daß der Ehemann Ellenberger seiner Ehefrau die nachher für Crevoisier & Brühlmann gepfändeten Gegenstände zur Sicherung ihrer privilegierten Weibergutsforderung herausgab, hat dieselbe nach Satzung 105 des bernischen Civilgesetzbuches und Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts daran bloß „widerprüfliches“ Eigentum erworben, und es blieb den Gläubigern das Recht, diese Gegenstände zu pfänden oder, im Falle der gerichtlichen Güterabtretung, zu verlangen, daß dieselben zur Masse gezogen und vergantet werden, dies immerhin in dem Sinne, daß die Hingabe nicht erfolgen darf, wenn sich bei der Steigerung kein Mehrwert ergibt, und daß die Ehefrau oder ihre Rechtsnachfolger, wenn eine Hingabe stattfindet, für ihre Ansprachen nach Anweisung allfälliger besser berechtigter Pfandgläubiger, im ersten Rang auf den Erlös anzuweisen ist, während bloß der Mehrwert den Gläubigern zu gut kommt (Art. 2 leg. cit.).

Diese Ordnung des Rechtsverhältnisses ist civilrechtlicher Natur. Die angeführten Bestimmungen bilden einen Bestandteil des kantonalen Familiengüterrechtes, und durch das eidgenössische Betreibungsgesetz ist daran in materieller Beziehung nichts geändert worden. Aus denselben ergibt sich, daß die Ehefrau Ellenberger an den ihr herausgegebenen Gegenständen nicht unbefchränktes Eigentum erworben hat, daß den Gläubigern des Ehemanns vielmehr das Recht des Zugriffs auf dieselben im angegebenen Umfange verblieben ist, so daß dem Inhalte nach das Recht der Ehefrau sich eher als ein Pfandrecht, denn als Eigentum darstellt (vergl. Entscheid des Bundesrates i. S. Uli-Scheidegger, Archiv I, Nr. 71).

Einzig dieses sog. widerrufliche Eigentum konnte nun aber weiterhin die Ehefrau Ellenberger wahren, wenn sie die ihr herausgegebenen Gegenstände bei der Pfändung als ihr Eigentum beanspruchte. Und einzig dieses Recht haben die Gläubiger Crevoisier & Brühlmann anerkannt, wenn sie dasselbe nicht innerhalb der ihnen hiefür gesetzten Frist bestritten. Durch eine solche Unterlassung konnte das Recht der Ehefrau inhaltlich nicht ein anderes, es konnte dadurch nicht aus einem „widerruflichen“ ein unbeschränktes Eigentum werden. Vielmehr stand den Gläubigern nach wie vor das Recht zu, die gepfändeten Gegenstände an eine Mehrwertsteigerung bringen zu lassen. Es verhält sich in diesem Falle gleich, wie wenn von einem Dritten ein Pfandrecht an der gepfändeten Sache in Anspruch genommen wird. Von ihrem Rechte haben die Gläubiger Gebrauch gemacht dadurch, daß sie das Verwertungsbegehren stellten, und wenn die kantonale Aufsichtsbehörde anordnete, daß dem Begehren nicht stattzugeben sei, so hat sie dadurch nicht nur gegen materiellrechtliche kantonale Bestimmungen, sondern auch gegen eidgenössisches Betreibungsrecht verstoßen insofern, als hienach auf Begehren der Gläubiger die rechtmäßig gepfändeten Gegenstände verwertet werden müssen.

Der Rekurs muß demnach in diesem Punkte geschügt werden.

2. Ob G. Zürcher infolge der Abtretung der Ehefrau Ellenberger an den Gegenständen unbeschränktes Eigentum erworben habe und die gepfändeten Sachen ganz für sich beanspruchen könne, darüber haben nicht die Aufsichtsbehörden zu entscheiden, sondern gegebenen Falles die Gerichte. Diese wären auch einzig kompetent, mit Rücksicht auf die Ansprüche des Zürcher, die Steigerung, der betreibungsrechtlich ein Hindernis nicht entgegensteht, zu untersagen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

1. Der Rekurs wird insofern begründet erklärt, als die kantonale Aufsichtsbehörde ausgesprochen hat, daß die Pfändung der der Ehefrau Ellenberger herausgegebenen Gegenstände infolge ihrer Winkifikation und der Unterlassung der Gläubiger, ihren Anspruch zu bestreiten, dahingefallen sei.

2. Im weitern wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

3. Es hat demnach das Verwertungsverfahren hinsichtlich der erwähnten Gegenstände seinen Fortgang zu nehmen, wobei die gerichtliche Geltendmachung der Rechte des Dritterwerbers Zürcher-Böfinger auf dieselben vorbehalten wird.

115. Entscheid vom 12. Mai 1896 in Sachen
Luz-Kenggli.

I. Luz-Kenggli in Sießen (Deutschland) ließ der Frau Schnizler-Zurrer in Luzern am 19. Januar 1895 einen Zahlungsbefehl zustellen. Seine Forderung betraf laut Befehl den Zins einer Kaufzahlungsbriefrestanz und eine fällig gewordene Kapitalquote der letztern. Als Pfandgegenstand wurde die durch den Kaufzahlungsbrief veräußerte Liegenschaft bezeichnet.

Die Betreibung blieb unbestritten.

Die Grundpfandverwertung wurde auf den 29. August 1895 angelegt.

II. Kurz vor diesem Datum, nämlich am 20. August 1895, wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet. Das ordentliche Konkursverfahren wurde eingeleitet und die Grundpfandverwertung fiel dahin.

III. Der Konkurs wurde jedoch nicht durchgeführt, sondern Frau Schnizler-Zurrer schloß mit ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag, der am 11. Januar 1896 gerichtlich bestätigt wurde.

Am 23. Januar 1896 wurde der Konkurs widerrufen.

IV. Luz-Kenggli verlangte nun Fortsetzung der angehobenen Betreibung und Verwertung des Pfandes. Das Betreibungsamt Luzern willigte in die Fortsetzung ein.

V. Gegen diese Einwilligung beschwerte sich die Schuldnerin, indem sie sich auf Art. 206 des Betreibungsgesetzes berief, bei der untern Aufsichtsbehörde und verlangte Aufhebung der Betreibung. Die Behörde wies die Beschwerde ab: Art. 206 des Betreibungsgesetzes setze voraus, daß die Konkursliquidation durchgeführt werde. Trete an Stelle derselben der Nachlaßvertrag